

Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10403/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0128(NLE)

SCH-EVAL 89
VISA 106
COMIX 330

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 17. Juni 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9755/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Zyperns festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** erforderlichen Voraussetzungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Zyperns festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik erforderlichen Voraussetzungen, den der Rat auf seiner Tagung am 17. Juni 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Zyperns festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik erforderlichen Voraussetzungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen dem 28. November und dem 3. Dezember 2021 wurde Zypern einer Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 960 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es sollten Abhilfemaßnahmen zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel empfohlen werden. Angesichts der Bedeutung, die der Anwendung der von der EU geschlossenen Visaerleichterungsabkommen, der ordnungsgemäßen Anwendung einschlägiger Bestimmungen (u. a. Visumpflicht für russische Staatsangehörige, Rolle der Honorarkonsuln im Verfahren, Visumantragsformular, Visummarke, Visa-Informationssystem und nationales IT-System einschließlich Erfassung von Fingerabdrücken) sowie der Personalsituation und der Schulung des Personals zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 6, 7, 15, 18 bis 24, 26, 28, 29, 36 und 37 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Zypern gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Zypern sollte

Allgemeines

1. unverzüglich sicherstellen, dass alle von der EU geschlossenen Visaerleichterungsabkommen (einschließlich des Abkommens mit der Russischen Föderation) von den zyprischen Konsulaten angewandt werden;
2. der Kommission die Drittländer mitteilen, die nicht in der gemeinsamen Liste der Länder in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 810/2009¹ (im Folgenden „Visakodex“) aufgeführt sind, deren Staatsangehörige aber der Visumpflicht für den Flughafentransit unterliegen, und sicherstellen, dass alle in Artikel 3 Absatz 5 des Visakodexes aufgeführten Personenkategorien von der Visumpflicht befreit sind;

¹ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

3. sicherstellen, dass das Außenministerium, die zyprischen Konsulate sowie die externen Dienstleister der Öffentlichkeit alle relevanten Informationen über die Beantragung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt in Zypern in kohärenter und gut strukturierter Weise zur Verfügung stellen;
4. die mit externen Dienstleistern geschlossenen Rechtsinstrumente (Verträge) überprüfen und an die Bestimmungen des Visakodexes anpassen sowie die Arbeit der externen Dienstleister regelmäßig überwachen und die Überwachungstätigkeiten entsprechend dokumentieren;
5. geeignete Verfahren und Vorgehensweisen für die Festlegung des Standpunkts Zyperns zur Anerkennung oder Nichtanerkennung der in der Liste der Reisedokumente gemäß dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU¹ aufgeführten Reisedokumente mitteilen;
6. sicherstellen, dass alle zyprischen Konsulate dasselbe Visumantragsformular verwenden, das so viele Felder des Standardantragsformulars in Anhang I des Visakodexes enthält, wie dies für die Bearbeitung nationaler Kurzaufenthaltsvisa möglich und erforderlich ist;
7. beginnen, Fingerabdrücke von Visumantragstellern abzunehmen; alle Konsulate diesbezüglich ausstatten; das Personal entsprechend schulen und das nationale IT-System sowie den internen Arbeitsablauf in den Konsulaten anpassen;
8. im Einklang mit den von der Kommission angenommenen einheitlichen Listen von Belegen und den von der EU geschlossenen Visaerleichterungsabkommen sicherstellen, dass alle zyprischen Konsulate von Visumantragstellern² die einschlägigen Belege verlangen;
9. sicherstellen, dass das zyprische Formular zum Nachweis der Kostenübernahme die Anforderungen des Visakodexes erfüllt;
10. in allen Konsulaten systematisch sicherstellen, dass Visumantragsteller³ im Rahmen ihres Antrags eine Reisekrankenversicherung nachweisen;

¹ ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9.

² Mit Ausnahme der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, auf den die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung findet, und der Familienangehörigen eines EWR-Staatsangehörigen, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt.

³ Mit Ausnahme der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, auf den die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung findet, und der Familienangehörigen eines EWR-Staatsangehörigen, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt.

11. sicherstellen, dass die Visumgebühren und die von der Visumgebühr befreiten Personenkategorien mit den jeweiligen Bestimmungen des Visakodexes und der Richtlinie 2004/38/EG in Einklang stehen;
12. in allen zyprischen Konsulaten sicherstellen, dass die Gültigkeitsdauer eines Visums für die einmalige Einreise eine Zusatzfrist von 15 Tagen umfasst und dass Mehrfachvisa im Einklang mit dem „Kaskaden-Mechanismus“ gemäß dem Visakodex bzw. den jeweiligen von der EU geschlossenen Visaerleichterungsabkommen ausgestellt werden;
13. sicherstellen, dass alle zyprischen Konsulate Visa in einem Format nach Maßgabe der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates¹ ausstellen;
14. eine erschöpfende Liste der Angaben erstellen, die in die Rubrik „Anmerkungen“ der Visummarken einzutragen sind, und die Konsulate anweisen, obligatorische Angaben nicht zu wiederholen;
15. sicherstellen, dass Kopien der von den Antragstellern unterzeichneten Formulare über die Visumverweigerung als Teil der Akte im Archiv aufbewahrt werden und dass der (die) auf dem Formular angegebene(n) Grund (Gründe) dem Ergebnis der Antragsprüfung entspricht (entsprechen);
16. dafür sorgen, dass künftig Visa nicht mehr aus Gründen verlängert werden, die über die im Visakodex genannten Gründe hinausgehen, und dass gleichzeitig nicht von vornherein die Möglichkeit einer Verlängerung ausgeschlossen wird, indem ein Visum als „nicht verlängerbar“ gekennzeichnet wird;

Visa-Informationssystem / nationales IT-System

17. die Entwicklung seines neuen IT-Systems für die Visumbearbeitung beschleunigen und die einschlägigen Entwicklungen auf EU-Ebene aufmerksam verfolgen;
18. die Konsulate anweisen, bei Visumanträgen alle erforderlichen Daten im System zu erfassen;
19. sicherstellen, dass für den Fall technischer Probleme aufgrund höherer Gewalt in allen Konsulaten ein angemessenes Backup-System vorhanden ist;

¹ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 24.

20. die Konsulate anweisen, die Ausstellung manuell ausgefüllter Visa auf ein Minimum zu beschränken und sicherzustellen, dass es sich bei diesen Visa ausschließlich um Visa für die einmalige Einreise handelt; dafür sorgen, dass Informationen über manuell ausgestellte Visa in das IT-System eingegeben werden;
21. die Konsulate anweisen, unverzüglich von der Möglichkeit des IT-Systems Gebrauch zu machen, entsprechend dem Status der Mitarbeiter und ihrer Rolle im Visumverfahren individuelle Zugangsrechte einzurichten;
22. in allen Konsulaten gewährleisten, dass der Zugang zu den Workstations nur über individuelle Passwörter möglich ist und diese Passwörter regelmäßig geändert und an niemanden weitergegeben werden;

Verwaltung und Organisation

23. das Personal der Schengen-Abteilung des Außenministeriums unverzüglich aufstocken;
24. eine dauerhafte Schulungsstruktur und regelmäßige Schulungsprogramme zu allen relevanten Aspekten der EU-Visumpolitik, insbesondere denen, die bereits für Zypern gelten (z. B. Rechte von Familienangehörigen von Unionsbürgern/EWR-Staatsangehörigen), entwickeln;
25. erwägen, eine Prüfung zum Thema der Bearbeitung von Visumanträgen einzuführen, die von den Mitarbeitern zumindest vor einer Entsendung ins Ausland zu absolvieren ist;
26. sicherstellen, dass die Honorarkonsuln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den einschlägigen Bestimmungen des Visakodexes, v. a. jenen über die sichere Datenübermittlung und -speicherung, Rechnung tragen; insbesondere unverzüglich gewährleisten, dass Honorarkonsuln nicht über Blanko-Visummarken verfügen und künftig nicht mehr berechtigt sind, solche Visummarken in Reisedokumenten anzubringen;
27. in Erwägung ziehen, als Alternative zur Einbindung von Honorarkonsuln in die Bearbeitung von Visumanträgen die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern auszubauen;

Kairo

28. dafür sorgen, dass die Antragsformulare von den Antragstellern ordnungsgemäß ausgefüllt werden und bei der Antragstellung geprüft wird, ob alle erforderlichen Angaben vorliegen;
29. sicherstellen, dass die Qualität der von Visumantragstellern eingereichten und in der nationalen Datenbank gespeicherten Lichtbilder den einschlägigen ICAO-Normen entspricht;
30. sicherstellen, dass die Echtheit der Reisedokumente sowie Angaben zu früheren Aufenthalten in Zypern systematisch überprüft werden und eine unrechtmäßige Verwendung früherer Visa gebührend Berücksichtigung findet;
31. basierend auf einer Risikobewertung schriftliche Vorgaben festlegen, wann ein Antragsteller zu einer Befragung vorgeladen werden sollte; sicherstellen, dass die Befragungen und die Prüfung der Visumanträge schriftlich – vorzugsweise im IT-System – erfasst/zusammengefasst werden, damit die entsprechenden Informationen bei Bedarf abgerufen werden können;
32. sicherstellen, dass aus dem Antragsdatensatz stets ersichtlich ist, wer über den Antrag und die Gültigkeit des Visums entschieden hat;
33. das Personal des Konsulats so weit wie möglich mit festem Personal anstelle von Mitarbeitern mit Saisonverträgen oder anderen befristeten Verträgen aufstocken;
34. die Anzahl und die Seriennummern der vom Ministerium übermittelten Blanko-Visummarken unmittelbar nach dem Eingang beim Konsulat erfassen;
35. ein klares und sicheres Protokoll für die Vernichtung alter Antragsdossiers festlegen und sicherstellen, dass ein Mitarbeiter des Konsulats das Verfahren überwacht;

Moskau

36. vor der Einreise russischer (und visumpflichtiger ukrainischer) Staatsangehöriger ordnungsgemäß überprüfen, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, und das jeweilige Risiko bewerten, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der zyprischen Grenze durch russische (und visumpflichtige ukrainische) Staatsangehörige nach Maßgabe der EU-Visumbestimmungen erfüllt sind;
37. das „Pro-Visa“-Antragsverfahren umgestalten: Die Möglichkeit, das Antragsformular online einzureichen, könnte beibehalten werden, jedoch sollten die Bedingungen und Verfahren mit dem Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und Russland sowie mit dem Visakodex in Einklang gebracht werden; ferner sollten die Visa in Form der einheitlichen Visummarke ausgestellt werden, bevor der Antragsteller die Reise antritt;
38. dafür sorgen, dass unvollständige, aber zulässige Anträge angenommen werden;
39. sicherstellen, dass das Formular zum Nachweis der Kostenübernahme nur verwendet wird, wenn die Person, die die Kosten übernimmt, in Zypern wohnhaft ist;
40. gewährleisten, dass bei allen von russischen Staatsangehörigen eingereichten Anträgen überprüft wird, ob der Antragsteller die Einreisebedingungen erfüllt und ob er ein Risiko darstellt;
41. erwägen, die Aufgaben unter den örtlichen Bediensteten des Konsulats umzuverteilen;
42. sicherstellen, dass der Öffentlichkeit Informationen über akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisationen zur Verfügung stehen und das Konsulat diese Organisationen regelmäßig überprüft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin